

SATZUNG ZUR PROJEKTFÖRDERUNG FÜR KÜNSTLERISCHE UND GESTALTERISCHE ABSCHLUSSARBEITEN IN ZEITBASIERTE MEDIEN UND BEWEGTBILD AN TEILNEHMENDEN HESSISCHEN HOCHSCHULEN (HAB – HESSEN ABSCHLUSSFÖRDERUNG)

Aufgrund § 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184) hat das Präsidium der Hochschule RheinMain am 25.4.2023 die nachfolgende Satzung erlassen. Sie wurde nach der Zustimmung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design Informatik Medien am 25.4.2023 in der 137. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 25.4.2023 beschlossen.

PRÄAMBEL

Der praktisch-gestalterische Teil des Abschlusses medialer/Bewegtbild-Arbeiten ist oft mit hohem finanziellen Aufwand verbunden. Vier Hochschulen aus dem Netzwerk der Hessischen Filmakademie hFMA – die Hochschule für Gestaltung Offenbach, die Kunsthochschule Kassel, die Hochschule RheinMain und die Hochschule Darmstadt – haben deswegen zum Wintersemester 2021/2022 unter dem Titel HAB – Hessen Abschlussförderung ein Projektförderprogramm zur Unterstützung von Studienabschlussprojekten in Kunst-, Film-, und Medienstudiengängen gestartet. Die Fördermittel sind zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren sichergestellt, eine Verlängerung der Förderungen ist jedoch angestrebt.

§ 1 ZWECK DER FÖRDERUNGEN

Durch die HAB-Abschlussförderung sollen solche Projekte professionalisiert und gestärkt werden; ferner soll der Austausch zwischen den beteiligten Hochschulen – und im Rahmen der hFMA – mit den Akteur:innen des Medienstandorts Hessen intensiviert werden.

§ 2 FÖRDERFÄHIGKEIT

(1) Die HAB-Abschlussförderung kann nur nach einer form- und fristgerechten Bewerbung vergeben werden.

(2) Antragsberechtigt sind Studierende in Film- und Medien-Studiengängen der Hochschule RheinMain, die sich zur Abschlussprüfung angemeldet haben und in diesem Rahmen ein künstlerisch-/ gestalterisches Projekt in zeitbasierten Medien und Bewegtbild realisieren.

§ 3 UMFANG DER FÖRDERUNG

Je nach Umfang des Projektes können die Bewerber:innen Förderungen in Höhe von 2.500 €, 5.000 €, 7.500 € oder 10.000 € beantragen. Pro Jahr können über die HAB-Abschlussförderung Förderungen mit einer Gesamtsumme von ca. 50.000 € vergeben werden.



§ 4 BEWERBUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

- (1) Die Abwicklung der HAB – Hessen Abschlussförderung an der Hochschule RheinMain erfolgt durch eine:n Koordinator:in. Die:Der Koordinator:in wird vom Präsidium eingesetzt.
- (2) Die Bewerbung erfolgt per E-Mail an die/den Koordinator:in unter hab-dcsm@hs-rm.de.
- (3) Zur Bewerbung sind ein Motivationsschreiben und ein maximal fünfseitiges Exposé (inkl. Deckblatt und einer maximal einseitigen Writer's bzw. Director's Note, die hierbei verwendeten Quellen sind im Einklang mit den geltenden Zitationsregelungen anzugeben) einzureichen. Im Exposé ist anzugeben und zu begründen, in welcher Höhe die Förderung beantragt wird. Die beantragte Fördersumme muss in Bezug auf die geplante Produktion angemessen sein und durch die Betreuerin:den Betreuer der Arbeit genehmigt werden. Eine nachträgliche Änderung der beantragten Förderhöhe ist nicht möglich.
- (4) In der Bewerbung ist anzugeben, ob für das Projekt bereits eine andere Förderung erhalten wurde oder wird und ob der Erhalt der HAB – Hessen Abschlussförderung dieser Förderung entgegensteht.
- (5) Die:Der das Projekt betreuende Professor:in oder Lehrkraft für besondere Aufgaben muss das Projekt gegenüber der:dem HAB-Koordinator:in per E-Mail bestätigen. Die Bestätigung muss spätestens bei Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen. Die diesbezügliche Kommunikation mit der:dem Betreuer:in liegt in der Verantwortung der Bewerber:innen. Ohne die Bestätigung kann die Bewerbung nicht berücksichtigt werden.
- (6) Einreichungen sind jeweils zum 01.03. und zum 01.09. eines Jahres möglich. Anträge, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, können bei der Auswahlentscheidung nicht berücksichtigt werden.
- (7) Die Gewährung der Förderung verpflichtet die:den Studierenden zur Erstellung der Arbeit gemäß den im Exposé genannten Rahmenbedingungen. Darüber hinaus darf die Förderung nicht von einer bestimmten Gegenleistung oder einer Arbeitnehmertätigkeit der Bewerber:innen abhängig gemacht werden.

§ 5 STIPENDIENWAHLAUSSCHUSS (VERGABVERFAHREN)

- (1) Soweit mehr Förderungen beantragt werden als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet eine Kommission, die sich aus den die eingereichten Arbeiten betreuenden Personen zusammensetzt (Auswahlkommission), darüber, welche Projekte gefördert werden.
- (2) Die Auswahlkommission entscheidet über die Bewilligung der Förderungen unter künstlerisch gestalterischen Gesichtspunkten. Dabei werden insbesondere die Realisierbarkeit und das Budget der jeweiligen Projekte berücksichtigt.

§ 6 BEWILLIGUNG, FÖRDERVEREINBARUNG

- (1) Die Bewilligung erfolgt durch die Auswahlkommission. Über die Entscheidung wird den Bewerber:innen ein förmlicher Bescheid erteilt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung im Rahmen der HAB – Hessen Abschlussförderung.
- (3) Studierende, welche eine Förderung im Rahmen der HAB - Hessen Abschlussförderung erhalten, müssen eine Fördervereinbarung abschließen, in welcher die weiteren Regelungen zur Abwicklung der Förderung enthalten sind. Ohne den Abschluss kann die Förderung nicht gewährt werden.

(4) Über die bewilligte Fördersumme hinaus werden keine weiteren Leistungen übernommen.

§ 7 AUSZAHLUNG DER FÖRDERSUMME

(1) Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in zwei Teilbeträgen, 90 % der Summe werden unmittelbar nach der Bewilligung der Förderung, 10 % nach Abgabe des fertigen Projektes ausgezahlt.

(2) Die Auszahlung des letzten Teilbetrages kann erst nach Vorlage der folgenden Unterlagen bei der:dem HAB-Koordinator:in erfolgen:

1. Fertige Arbeit als Filmdatei, bei installativen oder ähnlichen Arbeiten eine mindestens dreiminütige Bewegtbilddokumentation der Arbeit;
2. Drei Pressefotos (Bildmaterial von der Arbeit);
3. Ein Portraitfoto der Macher:in(nen);
4. 3-seitige Kurzpräsentation des Projektes als PDF;
5. Kurzbeschreibung der Arbeit in 2-3 Sätzen.

Die in Satz 1 genannten Unterlagen sind der:dem Koordinator:in in digitaler Form per E-Mail (hab-dcsm@hs-rm.de) zu übersenden.

§ 8 NETZWERKVERANSTALTUNGEN

Die für eine Förderung ausgewählten Studierenden sollen an Netzwerkveranstaltungen sowie an Ausstellungen und Präsentationen der Projekte auf branchenspezifischen Veranstaltungen (z.B. der B3 Biennale des bewegten Bildes Frankfurt und dem Kasseler DokFest) teilnehmen. Soweit eine Teilnahme erfolgt, müssen die ausgewählten Studierenden ihre Projekte auf den Veranstaltungen pitchten.

§ 9 WIDERRUF DER FÖRDERUNG

(1) Die Förderung kann unbeschadet von § 3 (1) dieser Satzung ganz oder teilweise, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, widerrufen werden, wenn die:der Studierende gegen die Fördervereinbarung verstößt.

(2) Im Falle eines Widerrufs kann die bereits ausgezahlte Summe ganz oder teilweise von der:dem Studierenden zurückgefordert werden. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die gewährte Leistung bereits verbraucht wurde.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen (1) und (2) trifft die Auswahlkommission unter Abwägung aller Umstände in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Sie ersetzt die Amtliche Mitteilung Nr. 771 und gilt erstmalig für Bewerbungen zum 01.09.2023.